

230

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm – LEPro)**

Vom 16. Mai 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung

Das Gesetz zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift
„Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“
- b) In Zeile 1 wird hinter dem Wort „Beachtung“ eingefügt „der Bevölkerungsentwicklung“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.“

3. § 3 erhält die Überschrift

„Berücksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas“.

4. § 4 erhält die Überschrift

„Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes“.

5. § 5 erhält die Überschrift

„Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung“.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung
in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung
im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherung des Naturhaushalts, für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.“

8. § 8 erhält die Überschrift

„Entwicklung von Verdichtungsgebieten“.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten
mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung
der Erwerbsgrundlagen

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für einen Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Funktionsgerechte und umweltverträgliche
Einbindung von Versorgungs-
und Verkehrseinrichtungen und -leistungen

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.“

12. § 12 erhält die Überschrift

„Förderung der Standortgunst des Landes im Rahmen der Verkehrsplanung“.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswegen sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten.“

14. § 14 erhält die Überschrift

„Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung“.

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Schutz der Bevölkerung

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft und des Verkehrs geschützt wird.“

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse
der Bevölkerung

Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter Beachtung des Natur- und

Umweltschutzes in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.“

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Landwirtschaft und Wald

Landwirtschaftliche Flächen und Wald sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse als Freiflächen erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten. In waldarmen Gebieten ist eine Erhöhung des Waldanteils anzustreben.“

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, sind die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.“

19. Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt:

„§ 19

Grundzüge der Raumstruktur

Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf

- Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.“

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefaßt.

Als § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.“

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

„§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind.

Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohnern je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Raumstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils, bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Um- und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personenverkehrs,

bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren entsprechen.

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1),

aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbereiche unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes."

22. Der bisherige § 20 wird als § 22 eingefügt und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur gemäß §§ 6 und 7 ist für das gesamte Landesgebiet ein funktional gegliedertes System zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzun-

gen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.“

b) In Absatz 2, Zeile 2 wird das Wort „Unterzentren“ durch „Grundzentren“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann insbesondere aus siedlungsstrukturellen, versorgungstechnischen und landesentwicklungspolitischen Gründen, falls erforderlich, durch Zwischenstufen ergänzt werden.“

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 25 000 Einwohnern auszugehen.“

24. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

25. Der bisherige § 23 wird gestrichen.

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sind.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen sind im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im

Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen hinzuwirken.“

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bedeutsame Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

27. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gewerbliche Wirtschaft

(1) Im Rahmen eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums ist eine mit qualitativen Verbesserungen verbundene arbeitsmarktorientierte und umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer gewerblicher Betriebe gefestigt wird und daß die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze unter Berücksichtigung des flächendeckenden Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen soll den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden.“

28. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen; dabei sind alle Möglichkeiten der Energieeinsparung zu berücksichtigen.

(2) Es ist anzustreben, daß insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.

(3) Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten sind die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme auszuschöpfen. Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt werden.“

29. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

- a) Die Landwirtschaft ist ihrer wirtschaftlichen und landeskulturellen Aufgabenstellung entsprechend als leistungsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig unter Wahrung der ökologischen Belange, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- b) Die ländliche Bodenordnung soll außer den agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.

(2) Forstwirtschaft

- a) Der Wald ist insbesondere als Landschaftsbestandteil mit wichtigen ökologischen Funktionen, wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sowie als Erholungsraum zu erhalten, vor nachteiligen Einwirkungen zu bewahren und zu entwickeln. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind dementsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, die auch zukünftig den vielfältigen Ansprüchen gerecht werden können. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten werden.
- b) Eingriffe in den Bestand an Waldflächen setzen voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann. Die Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken und funktionsgerecht auszugleichen. Vor allem außerhalb walddreicher Gebiete ist unter Berücksichtigung der Landschaftsentwicklung eine Vermehrung des Waldanteils anzustreben. In walddreichen Gebieten soll vorrangig die Waldstruktur verbessert und entwickelt werden.“

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfs und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(2) Eisenbahnverkehr

- a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neuzubauen.
- b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenpersonen- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.
- c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.
- d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.

- e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(3) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.
- b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben.

(4) Luftverkehr

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessene Rechnung zu tragen.
Die internationalen Verkehrsflughäfen des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs angeschlossen werden. Schwerpunktflugplätze für den Regionalluftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und Ergänzungsluftverkehr dienen.
Landeplätze dienen dem Geschäftsreiseverkehr und der Allgemeinen Luftfahrt; im Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.
- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet sind. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und Landeplätzen mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(6) Öffentlicher Personennahverkehr

- a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.
- b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienenstrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz er-

gänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.

- c) In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine angemessene Verkehrsbedienung durch koordinierte Bus-/Schienenkonzepte der Verkehrsgemeinschaften sichergestellt werden. Notwendig ist ein Grundnetz von Schienenverbindungen, auf das die Omnibusnetze mit dem Ziel ausgerichtet werden, eine Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen sicherzustellen.

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen

- a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichten beitragen.
- b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.
- c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben.

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhalten folgende Fassung:
„(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist dann auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten, wenn Grundzentren ein Angebot nach Maßgabe des Absatzes 1 und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften deshalb nicht gewährleisten, weil ihnen die für die Auslastung erforderliche Tragfähigkeit des Einzugsbereichs fehlt.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

- Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.“

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten."

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,
- Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Geländeklima, Immissionsschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung,
- Untersagung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben. Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden."

35. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind insbesondere das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den

Wasserabfluß, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen."

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Abfallentsorgung

(1) Durch eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nach dem Stand der Technik ist entsprechend der siedlungsräumlichen Struktur des Landes einer Beeinträchtigung der Umweltbedingungen entgegenzuwirken.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

(3) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen. Dabei sind Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie die Zusammenarbeit von Abfallentsorgungsanlagen zu beachten. Besondere natürliche Standortvoraussetzungen für solche Anlagen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Anbindung von Standorten der Abfallentsorgung ist durch geeignete und an die anfallenden Mengen angepaßte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sicherzustellen."

37. Als § 35 wird eingefügt:

„§ 35

Gebietsbezogener Immissionsschutz

(1) Raumbedeutsame Maßnahmen sind so zu planen, daß sie möglichst keine Erhöhung der Immissionsbelastung zur Folge haben.

(2) Zur Verbesserung der Luftqualität ist eine Verminderung der Immissionsbelastung vorrangig in den Gebieten des Landes anzustreben, die hohe Belastungen aufweisen."

38. Die Überschrift zu Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Schlußvorschriften".

39. Der bisherige § 35 wird § 36 und erhält folgende Fassung:

„§ 36

Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes entfaltet."

40. Der bisherige § 36 wird gestrichen.

41. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Zeile 2 wird hinter „(BGBl. I S. 306)" eingefügt „ , zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669)",.

42. Der bisherige § 38 wird gestrichen.

43. Der bisherige § 39 wird § 38.

Artikel II

Neubekanntmachung

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

Artikel III

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 310.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359